Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 19

Artikel: Studien über die Frage der Landesvertheidigung

Autor: Wagner

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-96069

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militarzeitschrift LI. Bahrgang,

Nr. 19.

Basel, 9. Mai

1885.

Grscheint in wöchentlichen Rummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an "Benne Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Vaseli" abressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Berantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Studien über die Frage der Landesvertheibigung. (Fortsehung.) — A. v. Boguslawsti : Die Anlage, Leitung und Durchführung von Feldmanovern. — Eidgenoffenschaft: Ueber den Unterricht der Infanterie im Jahr 1884. — Ausland: Desterreich : † Carl Sonklar Goler von Innstädten, t. t. Generalmajor. Die diesjährigen Manover.

Studien über die Frage der Landesvertheidigung.

Bon Cato.

(Fortfegung.)

Wir haben uns bemuht, an der Hand der Gesschichte die Lichts und Schattenseiten der Thätigkeit des Landsturmes im Jahre 1798 sine ira et studio darzulegen.

Wer ba glaubt, die Dinge würden sich heutzutage ganz anders gestalten, möge sich in Frankreich nach den Blüthen erkundigen, welche die Bolksbewaffnung 1870/71 in der Form mancher Franktireurbanden getrieben. Französische Batrioten, Militärs und Zivilisten, bekreuzten sich vor dem Unfug, welcher von denselben verübt wurde, und bezeichneten die nicht militärisch organisirten Banden als wahre Landplage!

Sollen wir Angesichts ber oben zitirten Thatsachen ber Tradition zuliebe ben Landsturm nach
bem Muster von 1798 wieber ausleben lassen?
Sollen wir die Bevölkerung, welche ben Krieg nicht
mehr aus eigener Ersahrung kennt, dem Schicksal
ber Kämpfer von Fraubrunnen, Grauholz und
Stanz ober bemjenigen ber Bewohner Bazeille's
aussetzen, weil es einigen Schreihälsen barum zu thun
ist, so lange noch keine Kugeln pfeisen bas große
Wort zu führen!

Die Begeisterung, welche im ersten Taumel die Menge zusammenbringt, hat nur bei Wenigen tiefe Wurzeln geschlagen und zeigt sich in Gestalt helbenmuthiger Todesverachtung; vielen verleidet die Sache, sobald sie arbeiten und gehorchen mussen respektive nicht befehlen können; anderen sobald sie sehen, daß der Krieg ungewöhnliche Anforderungen an ihre Körperkräfte stellt und mit Entbehrungen verbunden ist, die man vorher nicht gekannt; bei ber Mehrzahl der undisziplinirten Wenge endlich

finkt ber Muth, fobald bie erften Rugeln pfeifen und bie wenigen muthigen und entschloffenen Danner unter ber Schaar ber furchtigmen und erichrede ten vermögen unter folden Umftanben ben rud's marts fluthenden Strom nicht mehr aufzuhalten, fie merben miber Willen mitgeriffen ober fie fallen bem traurigen Geschick anheim, vom Begner abgefangen und standrechtlich erschoffen zu merben. Denn man barf fich ja nicht ber Junfion hingeben, bie übrigen Staaten werben fich herbeilaffen, ber Schweiz eine Sonberstellung im Bölkerrechtskober einzuräumen, das mußte ber Verlauf ber Bruffeler Ronferenz auch bem Blinbesten flar machen. Wer mit Waffen in ber Sand ergriffen mirb und nicht militarifc uniformirt ift, nicht einem militarifc. organisirten, von verantwortlichen Führern geleites ten Rorps angehort, wird eben als Brigant betrachtet und behandelt, b. h. ftanbrechtlich erschoffen ober aufgeknupft. Gine Ortichaft, aus welcher auf ben Gegner Schuffe fallen, ohne bag bie Gegen. wart regulärer Truppen in berfelben tonftatirt werben fann, hat ju gemartigen, bag bie Gemeinbebehörden eventuell auch einzelne ber angesehensten Ginwohner erschoffen ober zum minbeften gefangen gefest, bag zur Strafe eine Ungahl Baufer angegundet ober fast unerschwingliche Kontributionen eingetrieben merben.

Diese Perspektive allein schon spricht gegen bas Wiederausteben eines Lanbsturmes in der Manier von 1798, ganz abgesehen von der Nutlosigkeit, ja Schädlickeit eines solchen Instituts für die Landessvertheibigung. Aber leiber haben unsere Bolksemanner und Parlamentarier nicht den Muth, gegen die irre geleitete öffentliche Meinung entschlossen Front zu machen.

Wir sind auch ber Ansicht, bag Begeisterung teine Haringsmaare ist, welche man einpodeln und zur gelegenen Zeit verwenden tann! Aber wir

glauben anderseits, daß es — vom politischen und militärischen Standpunkt aus betrachtet — klüger ist, die patriotische Strömung frühzeitig in richtige Bahnen zu leiten, d. h. dem großen Publikum besgreislich zu machen, daß die nicht als wehrstähig anerkannten Bewohner dem Vaterland mit Hafe und Schausel, mit Wagen und Karren, mit Heile und Meißel, mit Priem und Zwirn, mit Keile und Weißel, mit Priem und Zwirn, mit Madel und Scheere, mit Fleischermesser und Bäckersschausel, ja sogar mit Stricknadel und Feder — größere Dienste leisten, als mit Gewehr und Säbel!

Dies ift ber Untheil an ber Baterlandsvertheis bigung, welchen wir benjenigen zuweisen, die nicht in ber handhabung ber Waffen und in ber militarifchen Disziplin geubt find, fie merden mit ihrer Sande Arbeit nicht nur bagu beitragen, die Armee gut bemaffnet, bekleibet, ernahrt und mit Rorpsmaterial ausgeruftet in ichlagfertigem Stande gu erhalten, sondern fie merben in nicht zu unter. ichatender Beife bie lotale Biberfiandefabigteit heben. Denn die von bem Generalftabe und ben Genies und Artillerieoffizieren entworfenen Blane für größere ober kleinere passagere ober flüchtige Werke merben unter Mithulfe biefer fleißigen Sande Beftalt gewinnen, ja aus bem Boben machfen, ohne daß die Zahl der für den "Kampf" bestimmten Baterlandsvertheibiger ihrer eigentlichen Beftim= mung burch Betheiligung an fortifikatorischen Urbeiten hinter ber erften Bertheidigungslinie entfrembet wird. - Die Frauen konnen fich in ber Rranten= und Bermundetenpflege, in ber Berrichs tung von Berbands und Bettzeug, von Strumpfen und warmen Unterkleibern, von Konferven, ja fogar von Schanzzeuggeflechten aus Weiben 2c. große Berbienfte erwerben; mahrend ber Mann von ber Feder in den Bureaux, der Techniker in den Werkftatten und Laboratorien, der Geiftliche in ben Spitalern willtommen fein wird. Rinder beiberlei Beschlechts finden Bermendung in ben Patronen= fabriten; Greise und forperlich ichwache Leute follen zu hause bleiben und durch Wort und That Troft fpenben, mo bies nothig ift. -

Bevor wir unfere Unfichten über bie Organifas tion des Landsturmes auseinanderseten, wollen mir noch die Bulaffigkeit ber Freiforps erortern. Schon im 15. und 16. Jahrhundert fahen wir folche Freiforps (Freiknechte) auftreten; obgleich fie fich burch Ruhnheit und leichte Beweglichkeit auszeichneten, machten fie boch ben Stänben wieberum schwere Sorgen megen ben von ihnen verübten Graufamkeiten, wegen ihrer Ungebundenheit und Wiberfetlichkeit. Es mußten zeitweise bie ftrengften Dagregeln gegen biefe Freitorps ergriffen, ja, beren Formation geradezu verboten werden. Zur Zeit ber fremden Golbnerdienfte fanden jene unruhigen Elemente ihren naturlichen Abfluß nach bem Auslande. In ben Kampfen von 1798 fpielten einzelne Freikorps allerdings eine icone patriotische Rolle. fo bie Freikorps von Bern und Bofingen bei Reuen= egg, die Buger und Urner bei den Rampfen ber Schwyzer, die Urner und Schwyzer bei bem ver-

eibgenössisches Deer bestand, mo es von bem guten Willen ber Stanbe abhing, ob fie ihre Kontingente ben bedrohten Brubern zu Gulfe ichidten, mo bie Bermendung ber Sulfskontingente an hundert enge herzige Klauseln gebunden war, da allerdings war bie Bilbung von Freikorps gerechtfertigt, benn fie ftellten gemiffermagen einen Proteft bes eibgenöffiichen Sinnes gegen die traurige Standespolitit bar. Beute aber, wo mir ein einheitliches Bundesheer und eine auf gleichen Grundfaten bafirte allgemeine Wehrpflicht besiten, fallt jeder Grund gur Bildung von Freikorps meg. Wer mehrfahig ift, ber ift entweber beim Auszug, bei ber Landwehr ober bei bem organisirten Landsturm (siehe unten) eingetheilt; wer von ben Militärbehörden nicht als wehrfahig befunden murbe, ber foll auch nicht Waffen tragen, sondern fich anderweitig im Intereffe ber Landesvertheidigung nütlich machen. wollen auch nicht unsere Ambulancen und Lazarethe mit folden Leuten füllen, von welchen man a priori annehmen tann, bag fie ben Strapagen bes Rrieges balb erliegen werben. Diefe Sanitats: anstalten sollen gur Aufnahme verwundeter und kranker Solbaten und Offiziere verfügbar sein. Uebrigens hat bei und - wie wir hoffen - bie Beschichte ber 40ger Jahre endgultig ben Stab über Die Freikorps gebrochen; baber wollen mir in Butunft nicht nur Erzesse, wie sie bei ben Freikorps stets vorkommen, verhuten, sondern auch von vornherein vorbeugen, daß die Plane der obersten Bee. resleitung nicht burch eigenmächtige Handlungen ber Freiforps durchfreugt merben.

Wenn wir ber öffentlichen Meinung entgegenstommen, so besteht bies barin, baß wir die noch wehrfähigen Männer zwischen dem 45. und 50. (eventuell 55.) Lebensjahre, welche im Auszug und in der Landwehr gedient haben, zur Landesvertheisbigung herbeiziehen. —

Wir empfehlen nach bem bisher Gefagten ungefähr folgende Grundfate für bie Landfturmorganisation:

- § 1. In Kriegszeiten ist das Waffentragen den Zivilpersonen in ihrem eigenen Interesse verboten; dieser Borschrift Zuwiderhandelnde werden als Auferuhrer betrachtet und bemgemäß bestraft.
- § 2. Die Bilbung von Freikorps ift untersagt, Theilnehmer an solchen werden als Aufrührer bestraft.
- § 3. Die noch wehrfähigen Männer zwischen bem 45. und 50. (resp. 55.) Lebensjahre, welche sowohl im Auszug als auch in der Landwehr gestient haben, bilden den "bewassneten" Landsturm. Wer in der Landwehr als Soldat gedient hat, geshört dem Landsturm bis zum Ende des 50. Lebenssiahres an, wer als Unteroffizier und Offizier in der Landwehr gedient hat, ist dis zum Ende des 55. Lebensjahres landsturmpflichtig.*) Der bewasse

^{*)} Mit Ausnahme ber Aerzte, welche wir nicht zum Lanbsturm herbeiziehen, ba sonst die Zivilbevölferung fast ohne Aerzte bliebe. Für den Santiatsbienst bet den einzelnen Abtheilungen wird der Zivilarzt bes Ortes engagitt, wohin die Abtheilung dislociti ift. Rleineren isolirten Detachements wird ein freiwilliger Arzt beis gegeben.

nete Landsturm kann vom Bundesrathe aufgeboten | fturmes (siehe unten) mit umgeanderten kleinkaliswerben. brigen Einzellabern, bem alten breikantigen Baio=

- § 4. Durch Beschluß ber Bunbesversammlung tonnen im Kriegsfalle alle arbeitsfähigen mann= lichen Bewohner zwischen bem 15. unb 60, Lebenstjahre zur "unbewaffneten Dienstleiftung im Intersesse ber Landesvertheibigung" herbeigezogen werben.
- § 5. Der Lanbsturm (sowohl ber bewaffnete als ber unbewaffnete) soll vor Ausbruch ber Feind= seligkeiten nur innerhalb bes Divisionskreises ver= wendet werden, welchem er angehört.
- § 6. Der Bund forgt für Ausruftung, Bewaffnung, Besolbung und Verpflegung bes bewaffneten Landsturmes.

Dies find die allgemeinen Grunbfate, welchen wir hulbigen; wir wollen nun versuchen, einige Detailbestimmungen bezüglich der Organisation des bewaffneten Landfturmes aufzustellen!

Bekleibung und Ausrüstung:

Wollen wir die bewaffneten Landsturmmanner bavor schützen, als Briganten behandelt zu werden, so muffen wir dieselben militärisch bekleiben, auserüften, organisiren und mit verantwortlichen Führern versehen.

Die Militarorganisation von 1874 bestimmt:

"Nach vollständig absolvirter, d. h. 25 Jahre umfassender Dienstzeit behält der Mann die Kleider, den Tornister oder Mantelsack, sowie das Putzeug als Eigenthum, alle übrigen Gegenstände hat er abzuliefern. — Guiden und Dragoner schon nach vollendeter Dienstzeit im Auszuge."

Wir ichlagen nun por:

- 1. Daß die Suiden und Dragoner beim Ueberstritt in die Landwehr gleich behandelt werden wie die übrigen Truppen.
- 2. Daß die aus der Landwehr austretenden Mannschaften verpflichtet werden, ihre Bekleidungsennd Ausruftungsgegenstände weder zu verkaufen, noch zu verschenken, so lange sie im landsturmpflichtigen Alter stehen.
- 3. Daß anstatt der theuren Rapute einfache Wollsmäntel aus wasserbichtem Stoff angeschafft werben, wie sie Gemsjäger und Touristen 2c. tragen. Das Rleidungsstück besteht aus einem Sack, welcher Aermel und seitlich einen Schlitz hat, der burch Knöpfe geschlossen werden kann, während für den Kopf eine längliche Deffnung angebracht ist.
- 4. Daß eine billige und praktische Kopfbebedung (3. B. die österreichische Feldmute) gewählt wird, für ben Fall, daß unsere Feldmute als ein sige Kopsbebedung nicht zwedentsprechend sein sollte.
- 5. Daß Unteroffiziere und Offiziere die gebräuchs- lichen Gradabzeichen am Waffenrock und Wollmantel beibehalten und die Offiziere die schweizerische Ofsfiziers-Feldmütze tragen.
- 6. Daß ben europäischen Staaten Beschreibung und Abbilbung ber Uniformirung bes schweizerischen Landsturmes zugestellt wird, bamit bie Landsturmmanner als solche anerkannt werben. —

Bezüglich ber Bewaffnung ichlagen wir vor, bag fammtliche Abtheilungen bes Land.

sturmes (siehe unten) mit umgeanderten kleinkalisbrigen Ginzellabern, dem alten dreikantigen Bajosnette und einer Patrontasche ausgerüstet werden.*) Die aus der Landwehr austretenden Offiziere beshalten eo ipso Sabel und Revolver, so lange sie im landsturmpflichtigen Alter stehen.

Un fleinfalibrigen Ginzellabern befigen wir:

58,376 umgeanderte Infanteriegewehre,

13,377 umgeanderte Jagergemehre,

14,932 Peabobygewehre (von benen wohl allerbings ein Theil in ben hanben ber Genietruppen ift).

Sollten nicht genügenb Patronentaschen auch älteren Wobells vorhanden sein, so findet sich wohl noch eine Unzahl von alten Schützentaschen.

Bezüglich ber Organisation bes bewaffneten Landsturmes schlagen wir vor, baß in jebem Divisionstreis vier Abtheilungen gebilbet werben, nämlich:

I. Abtheilung : Infanterie (Füfiliere u. Schuten),

II. Abtheilung: Ravalleristen, Parksolbaten, Train= und Linientrainsolbaten,

III. Abtheilung: Kanoniere ber Felbbatterien und Bositionstompagnien und Geniesolbaten,

IV. Abtheilung: Sanitats- und Verwaltungs- truppen.

Stabe werben teine gebilbet, Berittene gibt es nicht. (Fortsetung folgt.)

Die Anlage, Leitung und Durchführung von Feldsmanövern. Bon A. von Boguslawski, Oberstslieutenant. Mit 15 Skizzen und 1 Figurenstafel. Berlin, 1883. E. S. Mittler u. Sohn. gr. 8°. 206 S. Breis Fr. 6.

Der Herr Verfasser hat sich als Schriftseller und Theoretiker einen europäischen Ruf erworben. Mit größtem Interesse begrüßte baher die militäs rische Welt das vorliegende Werk, welches einen für die Ausbildung der Truppenführer höchst wiche tigen Gegenstand behandelt. In dem Buch sind zum ersten Mal die Grundsähe, welche bei den Feldmanövern in Deutschland gelten, wissenschaftlich geordnet zusammengestellt.

Den Inhalt bes Buches bilben: I. Die geschichtliche Entwicklung ber Waffenübungen; II. bie Anlage; III. die Leitung und IV. die Durchführung ber Felbmanöver.

Auf Seite 6 mirb die Ansicht ausgesprochen, es finde sich nirgends eine Andeutung, daß man im Alterthum die Truppen in zwei Parteien gegen einander geübt habe. Dies ist ein Jrrthum. Allerdings scheinen diese Uebungen etwas Aehnslichkeit mit der samosen Feldübung des Majors Kreuzschnabel gehadt zu haben und deshalb seltener angewendet worden zu sein. — Doch eine neue

^{*)} Sollte die Infanterie bes Ausgugs und ber Landwehr mit ber Beit ein anderes Gewehr (3. B. nach Mobell Rubin) erhalten, so wurde ber Landflurm natürlich mit Betterligewehren ausgeruftet, sobald solche bisponibel find, vorerst muß man aber an bie Bildung einer ausreichenben Gewehrreserve fur Auszug und Landwehr benken!